

(3) Der Minister gewährleistet die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen der Handelsprogramme der unterstellten Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels auf der Grundlage der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Versorgungsaufgaben.

(4) Der Minister sichert in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen die maximale Erfassung von Altrohstoffen aus den gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere aus der Bevölkerung, und ihre Zuführung zur Verwertung an die dafür verantwortlichen Bereiche und Zweige durch die Betriebe der VVB Altrohstoffe

(5) Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums bei der Leitung Und Planung der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen finden die §§ 3 bis 10 des Rahmenstatuts für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133) Anwendung.

### §13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt die Statuten der Organe. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung Und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Bereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu Grundfragen der Organisation der Materialökonomie, der Sicherung und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft, des Produktionsmittelhandels und der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie der Leitung und Planung des unterstellten Bereiches. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden vom Minister bestimmt

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

### §14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest

### §15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister oder vom Staatssekretär schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

### §16

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1976

### Der Minister rat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann

Vorsitzender

### Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern

vom 4. Dezember 1975

Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Gewährung eines staatlichen Kinderzuschlages und staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung von Familien mit 4 oder mehr Kindern (kinderreicher Familien) und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### I.

#### Staatliches Kindergeld

#### § 1

##### Anspruchsberechtigte

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld.

(2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### § 2

##### Dauer der Zahlung

(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) gewährt

(2) Für Kinder, die

- a) keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- b) eine Fachschule besuchen und kein Stipendium bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten,

wird das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt